

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. März

1954

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	5	Entschädigung für die Benützung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen	6
Bekanntmachungen:		Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation	7
Die Pfarrbezirke Breisach und Frei- burg-Betzenhausen	6	Bezirksjugendpfarrer	7
Umwandlung des Pfarrvikariats Frei- burg-Zähringen in eine Pfarrstelle	6	Landeskollekte für Ersingen	7
Die Pfarrei Wertheim II (Wertheim-Bestenheid)	6	Kollektenplan 1954 (Änderung)	7
Einführungsheft für Evanston	6	Erhebung der Kollekte und des Kir- chenopfers	7
		Amtsblatt der EKD	7

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl
(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Max Mühleisen in Weitenau-
Schlächtenhaus zum Pfarrer der Nordpfarrei in
Mannheim-Neckarau.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Richard Elser in Freiamt-Keppen-
bach zum Pfarrer in Todtnau.

Versetzt

Pfarrverwalter Dr. phil. Friedrich von Sam-
son-Himmelskjerna in Mannheim (Me-
lanchthonkirche, Westpfarrei) als Pfarrverwal-
ter nach Dertingen.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrverwalters Werner
Busch in Wertheim II (Wertheim-Bestenheid)
zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Löwenstein-Wert-
heim-Freudenberg'sches und -Rosenberg'sches
Patronat).

Versetzt:

Religionslehrer Ernst Braun in Waldshut
(Handels- und Gewerbeschule) nach Freiburg i.
Br. (Handels- und Gewerbeschule).

Zurruhegesetz auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Friedrich Brand in Plankstadt auf
1. 9. 1954.

Enflassen auf Ansuchen:

Pfarrvikar Gustav Nübling in Freiburg-St.
Georgen zwecks Übernahme eines Pfarrdienstes
in Südamerika (La Plata-Synode).

Gestorben:

Angestellter Ernst Haag bei der Evang. Lan-
deskirchenkasse Karlsruhe am 13. 3. 1954, Bau-
amtmann Karl Häfele beim Evang. Kirchen-
bauamt Baden in Karlsruhe am 24. 2. 1954, Pfar-
rer i. R. Ludwig Walther, zuletzt in Schwet-
zingen, am 6. 2. 1954.

Diensterledigungen.

Freiamt-Keppenbach, Kirchenbezirk Emmendingen.
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Plankstadt, Kirchenbezirk Oberheidelberg.
Pfarrhaus wird frei.

Schopfheim (untere Pfarrei), Kirchenbezirk
Schopfheim. Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Weitenau-Schlächtenhaus, Kirchenbezirk Schopfheim. Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim

Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 7. April, abends**, hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 8. 2. 1954 **Die Pfarrbezirke Breisach und Freiburg-Betzenhausen betr.**
Nr. 3219
Az. 10/0

Die Diasporaorte Buchheim, Hochdorf, Hugstetten und Neuershäusen, die bisher dem Pfarramt Breisach zur kirchlichen Bedienung zugewiesen waren, aber schon seit längerer Zeit von Betzenhausen aus versehen werden, werden vom Pfarramt Breisach losgetrennt und dem Pfarramt Freiburg-Betzenhausen (jetzt Freiburg-Markuspfarre) zur Dienstvernehmung zugeteilt. Dem Pfarramt Freiburg-Betzenhausen ist außerdem wie bisher die kirchliche Bedienung der Diasporaorte Lehen und Umkirch übertragen.

OKR. 19. 2. 1954 **Die Umwandlung des Evang. Pfarrvikariats Freiburg-Zählingen in eine Pfarrstelle betr.**
Nr. 1711
Az. 10/0

Das Evang. Pfarrvikariat Freiburg-Zählingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1954 an in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR. 24. 2. 1954 **Die Evang. Pfarrei Wertheim II (Wertheim-Bestenheid) betr.**
Nr. 4538
Az. 10/0

Im Zusammenhang mit der in dieser Nummer veröffentlichten Wiederbesetzung der Evang. Pfarrei Wertheim II wird bekanntgegeben, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 vom Dienstbezirk der Hospital-Pfarrei in Wertheim die Stadtteile Wertheim-Bestenheid und Wertheim-Glashütte abgetrennt und dem Dienstbezirk der II. Pfarrei zugewiesen worden sind. Das Pfarramt Wertheim II hat jetzt seinen Sitz in Wertheim-Bestenheid.

OKR. 16. 3. 1954 **Einführungsheft für Evanston betr.**
Nr. 6291
Az. 15/8

Für die 2. Vollversammlung des Oekumenischen Rates der Kirchen, die vom 15. – 31. 8. 1954 in Evanston (USA) stattfindet, ist auf Veranlassung der Studienabteilung des Oekumenischen Rates der Kirchen ein Einführungsheft von Ralph Douglas Hyslop erschienen unter dem Titel „**Ihr sollt meine Zeugen sein.**“ Wie uns die Studienabteilung mitteilt, stützt sich dieses Heft auf Material, das vom Zentrallausschuß des Oekumenischen Rates ernannte Vorbereitende Ausschüsse erarbeitet haben, und stellt somit ein Dokument dar, das in den neuesten Stand der Diskussion

führt. Es sei für die Arbeit mit den gebildeten Laien geeignet.

Die deutsche Fassung dieses Heftchens ist im Evangelischen Verlagswerk Stuttgart zum Preis von DM -.75 (ab 10 Stück DM -.70, ab 100 Stück DM -.63) erschienen. Das Heft kann aus örtlichen kirchlichen Mitteln angeschafft werden. **Bestellungen bitten wir bis 1. Mai ds. Js. beim Evang. Preßverband für Baden in Karlsruhe, Blumenstr. 1, aufzugeben**, damit möglichst von der für Sammelbestellungen eingeräumten Preisermäßigung Gebrauch gemacht werden kann.

OKR. 10. 3. 1954 ***Entschädigung für die Benützung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen betr.**
Nr. 5829
Az. 20/8

In der Bekanntmachung vom 27. 1. 1951 (Vbl. S. 9) erhält Abschnitt II Ziffer 4 folgende Fassung:

Die Vergütung für die Mitnahme von anderen dienstlich mitreisenden Bediensteten in den privateigenen Kraftwagen beträgt für einen mitgenommenen Bediensteten 3 Dpf./km, für 2 Bedienstete 5 Dpf./km und für 3 und mehr Bedienstete 6 Dpf./km.

Die Bekanntmachung vom 31. 1. 1953 (Vbl. S. 9) wird wie folgt geändert:

1) **Ziffer 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:

Die Kilometervergütung beträgt:

Gruppe	A	B
vor 1945	bis 2 300	über 2 300 Mk.
nach 1945	bis 4 600	über 4 600 Mk.
von 1 bis 6 000 km	26	30 Dpf./km
von 6 001 bis 12 000 km	20	24 Dpf./km
von 12 001 und mehr km	14	18 Dpf./km

2) **Ziffer 4** erhält folgende Fassung:

Die Vergütung für Kleinkraftwagen bei einem Hubraum bis 350 ccm und für privateigene Krafträder mit Beiwagen ohne Rücksicht auf die Größe des Hubraums beträgt in allen Stufen 16 Dpf./km für 1 – 6 000 km und 13 Dpf./km für 6 001 und mehr km.

Für Kleinkraftwagen nach Ziffer 1 a mit einem Hubraum von über 350 ccm bis 600 ccm beträgt die Vergütung ohne Rücksicht auf den Anschaffungspreis 22 Dpf./km von 1 bis 6 000 km, 17 Dpf./km von 6 001 bis 12 000 km und 13 Dpf./km von 12 001 und mehr km.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

OKR. 25. 2. 1954 *Gesuche um Genehmigung
Nr. 4855 vorzeitiger Konfirmation
Az. 32/2 betr.

In Ziffer 2 Absatz 3 der durch Kirchengesetz erlassenen und heute noch gültigen Konfirmationsordnung vom 25. 7. 1914 (Vbl. S. 95) ist bestimmt, daß Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation **vor Beginn des Konfirmandenunterrichts** über das Dekanat bei dem Evang. Oberkirchenrat einzureichen sind. Es ist der Sinn dieser Bestimmung, der Kirchenleitung die Möglichkeit der rechtzeitigen und freien Entscheidung nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu geben. Diese Freiheit der EntschlieÙung, die unter Umständen eine Ablehnung des Gesuches aus sachlichen Gründen sein muß, wird beschränkt, wenn derartige Gesuche erst eingereicht werden, nachdem das betreffende Kind schon monatelang am Konfirmandenunterricht teilnahm oder gar kurz vor der Konfirmation steht. Da in der letzten Zeit mehrfach solche Gesuche erst im Laufe des Winters, sogar erst im Februar, bei uns vorgelegt wurden, erinnern wir an die genannte Bestimmung und bitten um ihre Beachtung.

OKR. 16. 3. 1954 Bezirksjugendpfarrer betr.
Nr. 6292
Az. 41/1

Nachstehend geben wir die Veränderungen der Liste der Bezirksjugendpfarrer (vgl. Vbl. 1951 S. 15) bekannt:

Kirchenbezirk:

Durlach: Pfarrer Martin Schröter in Langensteinbach,

Müllheim: Pfarrer Wilhelm Hertenstein in Bad Krozingen.

OKR. 2. 2. 1954 Landeskollekte für den Bau
Nr. 2107 einer Kirche und eines Kin-
Az. 43 dergartens in Ersingen betr.

Am **Sonntag Lätare, dem 28. 3. 1954**, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche und eines Kindergartens in Ersingen **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

In der Gemeinde Ersingen bei Pforzheim leben z. Zt. etwa 400 Evangelische in der Diaspora. Die Zahl der Gemeindeglieder nimmt stetig zu. Der einzige Ort, wo die Gemeinde sich bisher sammeln kann, ist ein Schulsaal, der aber nicht mehr ausreicht. Der Wunsch nach einem eigenen Gemeindezentrum ist daher schon seit Jahren laut geworden und soll in diesem Jahr durch Erbauung eines Kirchleins mit angebautem Kindergarten verwirklicht werden. Durch ihre besondere Struktur ist die Gemeinde bei aller Opferbereitschaft nicht in der Lage, das Baukapital von rd. 100 000 DM allein aufzubrin-

gen. Sie bittet daher um die brüderliche Hilfe der gesamten Landeskirche.

OKR. 15. 2. 1954 Kollektenplan für das Jahr 1954
Nr. 3656 hier
Az. 43/0 Änderung betr.

Bei Aufstellung des Kollektenplanes für 1954 konnten die Tage für die Feier des Jugend- und Frauensonntags noch nicht endgültig genannt werden. Nachdem nunmehr eine Entscheidung hierüber ergangen ist, geben wir bekannt, daß der **Jugendsonntag** in diesem Jahr **am Sonntag Rogate (23. 5. 1954)**, der **Frauensonntag am Sonntag Jubilate (9. 5. 1954)** gefeiert wird.

Unsere Bekanntmachung vom 2. 12. 1953 Nr. 23543 (Vbl. S. 81) und die übermittelten Sonderdrucke des Kollektenplanes sind entsprechend zu berichtigen.

OKR. 26. 2. 1954 *Die Erhebung der Kollekte
Nr. 5320 und des Kirchenopfers betr.
Az. 43/0 (43/1)

In unserer Bekanntmachung vom 13. 12. 1948 Nr. 26518 (Vbl. S. 49) haben wir den Kirchengemeinden, in denen der Klingelbeutel abgeschafft wurde, empfohlen, ihn durch Beschluß des Kirchengemeinderates zur Erhebung des Kirchenopfers während des Gottesdienstes wieder einzuführen und die Kollekte beim Ausgang in Tellern oder Körbchen durch die Ältesten einsammeln zu lassen. Wir möchten erneut an sämtliche Kirchengemeinden die herzliche Empfehlung richten, zu dieser alten Erhebungsweise zurückzukehren, also insbesondere **das sonntägliche Kirchenopfer getrennt von der Kollekte während des Gottesdienstes einzusammeln**. Bei dieser Ordnung wird den Gemeinden der je besondere Sinn von Opfer und Kollekte stärker zum Bewußtsein gebracht, und es darf ein besserer Ertrag erwartet werden. Auch entfallen dann alle Peinlichkeiten bei der Aufteilung des einen Sammelertrags in Opfer und Kollekte. Für alle Kirchengemeinden, die entgegen dieser herzlichen Empfehlung bei der gemeinsamen Erhebung von Opfer und Kollekte bleiben, gilt nach wie vor die verbindliche Anordnung, daß 40 % des Sammlungsergebnisses dem Kirchenopfer, 60 % der Kollekte zuzuweisen sind. Die Erhebung und Verteilung des Kirchenopfers und der Kollekte vollzieht sich unter den Augen Gottes und hat nach apostolischer Weisung so zu geschehen, daß es redlich zugehe vor dem Herrn und vor den Menschen.

OKR. 16. 3. 1954 Amtsblatt der Evang. Kirche
Nr. 2331 in Deutschland betr.
Az. 75

Das Amtsblatt der Evang. Kirche in Deutschland hat vom 1. Januar 1954 an — bei gleichbleibendem Bezugspreis (vierteljährlich 4.50 DM) — eine wesentliche Erweiterung und Vervollständi-

gung erfahren. Es enthält nicht nur alle amtlichen Verlautbarungen der Evang. Kirche in Deutschland und der Evang. Kirche der Union, sondern darüber hinaus in Fortführung der Aufgaben des früheren Allgemeinen Kirchenblattes für das evangelische Deutschland auch sämtliche Gesetze aller deutschen evangelischen Landeskirchen und ihrer Zusammenschlüsse (abgesehen von den wenigen Ausnahmefällen, die nur eine zeitlich oder räumlich ganz beschränkte Bedeutung haben) sowie alle wichtigen Anordnungen aller Landeskirchen und alle für die Kirche bedeutsamen staatlichen Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen.

Darüber hinaus werden die Bezieher des Amtsblattes der EKD künftig auch sonstige Veröffentlichungen des Amtsblattverlages kostenlos oder zu stark ermäßigten Preisen erhalten. Im Laufe dieses Jahres soll z. B. eine zusammenfassende Veröffentlichung der „Kundgebungen der Evang. Kirche in Deutschland“ erscheinen, ferner der 1. Band der Verfassungen und Grundordnungen aller deutschen evangelischen Lan-

deskirchen und ihrer Zusammenschlüsse (in Fortführung des bekannten Buches von Giese-Hosemann) sowie die Protokolle der Synode der EKD von Weissenensee, Hamburg, Elbingerode und möglichst auch schon von Berlin-Spandau.

Der Bezug des Amtsblattes der EKD wird sämtlichen Pfarrämtern, Diasporapfarrämtern und Pfarrvikariaten, die es noch nicht beziehen, hiermit nochmals dringend empfohlen. Die Kosten können auf örtliche kirchliche Mittel übernommen werden. Bestellungen sind an das örtliche Zustellpostamt zu richten.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.